

**Auszug aus dem Protokoll zur 12. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Wiggensbach am Montag, 9. März 2015 um 20:00 Uhr  
im Sitzungssaal im WIZ**

1.0 **Genehmigung der Niederschriften der Sitzung am 9. Februar 2015**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

16 Anwesende

16 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften der Sitzung des Marktgemeinderats am 9. Februar 2015 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Eigenanteils an den Maßnahmen im Rahmen des anstehenden Flurneuordnungsverfahrens – Vorstellung der drei denkbaren Finanzierungsmöglichkeiten durch Herrn Baudirektor Max Lang, Amt für ländliche Entwicklung Schwaben**

**Marktgemeinderatsbeschluss**

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt zum anstehenden Flurneuordnungsverfahren unter Berücksichtigung der bisherigen Vorgehensweise bei Straßenerneuerungen im Außenbereich folgende Teilbeschlüsse:

- Die Marktgemeinde Wiggensbach trägt die im Flurneuordnungsverfahren durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckten Ausgaben (insbesondere Planung und Durchführung des Wegebbaus, Landschaftspflegemaßnahmen, Regenrückhalteeinrichtungen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen).
- Als Gegenleistung wird von den Grundstückseigentümern – sofern die Marktgemeinde nicht bereits selbst Grundstückseigentümer der Trasse ist – die kostenlose Übereignung der Grundstücksflächen erwartet. Die jeweiligen Flächen sind aus Gründen der Gerechtigkeit anteilmäßig von allen teilnehmenden Grundstückseigentümern zu tragen.
- Der gemeindliche finanzielle Anteil wird reduziert um eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer je eingebrachter Fläche für die besonderen Vorteile der Flurneuordnung (insbesondere Vermessung, Grundbucheinträge und –berichtigungen). Diese erfolgt entsprechend der anfallenden Kosten und wird von der Teilnehmergeinschaft (TG) erhoben.

5.0 **Vorstellung der Ergebnisse der Umfrage der Jugendhilfeplanung durch Herrn Martin Bartl, Jugendamt beim Landratsamt Oberallgäu**

Herr Bartl erläutert, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger (§ 69 SGB VIII, Art. 3 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der Freistaat Bayern (Landesjugendamt) als überörtlicher Träger sind.

## 12. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 9. März 2015

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 24. Juli 2012 die Fortführung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Oberallgäu, insbesondere des „Teilplan I Jugendarbeit“ beschlossen.

Zu diesem Zweck führte das Kreisjugendamt im Zeitraum von November 2012 bis Januar 2013 unterschiedliche Befragungen bei Jugendlichen, Verbänden, Jugendleitern und Jugendbeauftragten durch. Die Befragung der kreisangehörigen Gemeinden stellte dabei einen wesentlichen Baustein dar, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen. Darüber hinaus diente sie dazu, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.

Über 43 % der Wiggensbacher Jugendlichen haben an der Umfrage teilgenommen. Es kann festgestellt werden, dass die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und die Jugendfreundlichkeit ihrer Heimatgemeinde als positiv bewertet wurden und die Ergebnisse über dem Mittelwert liegen.

Für die Jugendarbeit in Wiggensbach würden sich folgende Aufgabenfelder anbieten:

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

- Möglichkeiten der Partizipation eröffnen (z.B. Jugendparlament, Jugendforum, Jugendversammlungen, Umfragen etc.)
- Ansprechpartner (Verwaltung / Jugendbeauftragter) bekannt machen

Jugendbeauftragte(r)

- Aufgaben beschreiben
- Kompetenzen festlegen
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Ansprechpartner (bei Problemen/Schwierigkeiten)

- Schaffung gemeindliche Jugendpflege prüfen

Freizeitmöglichkeiten (Angebote / Einrichtungen)

- Freizeitmöglichkeiten beibehalten
- Jugendtyp. Kulturangebote, Jugendpartys organisieren
- Ferienprogramm beibehalten

Interessen / Wünsche junger Menschen

- Jugendtreff, Sport- und Freizeitanlagen bereitstellen
- Zeitlich befristete Angebote schaffen
- Jugendreisen / internationalen Jugendaustausch organisieren

Gemeindlicher Jugendtreff

- Attraktivität des Jugendtreffs erhöhen
- Öffnungszeiten / Angebote

Fazit und Herausforderung:

- Bewältigung des demographischen Wandels
- Umgang mit eingeschränkten zeitlichen Ressourcen junger Menschen für die Jugendarbeit
- Verändertes Freizeitverhalten junger Menschen aufgreifen
- Möglichkeit von Kooperationen prüfen und realisieren

Für die evtl. Einrichtung eines Jugendparlaments bzw. Jugendversammlung könnten Erfahrungsberichte bei der Gemeinde Dietmannsried eingeholt werden, die aktuell ein Jugendparlament aufbauen.

## 12. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 9. März 2015

- 6.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Mühlbach“ – Vorstellung der Ergebnisse Submission am 27. Februar 2015 und Vergabevorschlag von Herrn Gerhard Christl, Christl Consult GmbH**

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

17 Anwesende

16 : 1 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung mit Submission am 27. Feb. 2015 zur Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten des Baugebiets „Gewerbegebiet Am Mühlbach“ zur Kenntnis und beschließt, gemäß dem Submissionsergebnis vom 27. Feb. 2015 und dem schriftlichen Vergabevorschlag vom 4. März 2015 die Erschließungsarbeiten zum Preis von 619.506,85 EUR (inklusive Wertung der Nebenangebote Nrn. 3 bis 9) an die Firma Max Wild, Leutkircher Straße 22, 88450 Berkheim, zu vergeben. Der Erste Bürgermeister wird zu den entsprechenden Vertragsabschlüssen beauftragt, die Haushaltsansätze sind im Entwurf des Vermögenshaushalts 2015 anzupassen.

- 7.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung (Kinderbetreuungsgebührensatzung) – Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. Feb. 2015 zur Anpassung der monatlichen Benutzungsgebühren**

### **Marktgemeinderatsbeschluss**

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach stimmt der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu und beschließt die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Schulkindbetreuung zum 1. September 2015 wie vorgeschlagen zu erhöhen.

Der Einführung einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung (Kinderbetreuungsgebührensatzung) in der Fassung des Entwurfs (mit den neuen Gebühren) wird ebenfalls zugestimmt.

Der Erste Bürgermeister wird mit der Ausfertigung, der Niederlegung und der amtlichen Bekanntmachung der Niederlegung beauftragt.

Aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiggensbach folgende

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulkindbetreuung) „Kinderbetreuungsgebührensatzung“ vom 9. März 2015**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wiggensbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

## 12. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 9. März 2015

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderbetreuungseinrichtung entlassen wird.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Wiggensbach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Zur Buchungszeit gehören auch die Hol- und Bringzeiten, Zeiten für Elterngespräche, Vorbereitungszeiten usw. (s. Vertrag). Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich 4 bis 5 Stunden in den Kindergärten und in der Kinderkrippe.
- (3) Wird die gebuchte Zeit ständig überzogen, behält sich die Gemeinde Wiggensbach vor, ab dem nächsten Monat die nächsthöhere Gebühr zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren, inklusive 3,00 € Spielgeld für Kindergarten und Krippe bzw. zuzüglich 1,50 € / 3,00 € Bastel- und Materialgeld für Schulkindbetreuung, werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
  - a) Kindergartenkinder
    - 4 bis 5 Stunden täglich 72,00 €
    - 5 bis 6 Stunden täglich 76,00 €
    - 6 bis 7 Stunden täglich 80,00 €
    - 7 bis 8 Stunden täglich 84,00 €
    - 8 bis 9 Stunden täglich 88,00 €
  - b) Krippenkinder
    - 4 bis 5 Stunden täglich 105,00 €
    - 5 bis 6 Stunden täglich 110,00 €
    - 6 bis 7 Stunden täglich 125,00 €
    - 7 bis 8 Stunden täglich 140,00 €
  - c) Schulkindbetreuung
    - Mo-Fr bis 13.30 Uhr täglich 30,00 €
    - Mo-Do bis 16.00 Uhr täglich, Fr. bis 13.30 Uhr 45,00 €
    - an max. 2 Tagen in der Woche (Mo-Fr bis 13.30 Uhr) 18,00 €
    - an max. 2 Tagen in der Woche (Mo-Do bis 16.00, Fr bis 13.30 Uhr) 26,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

## 12. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 9. März 2015

- (3) Das Koch- und Getränkegeld und Obstgeld beträgt jährlich
- |  |         |
|--|---------|
| a) Kindergarten (Koch- und Getränkegeld) | 25,00 € |
| b) Krippe (Koch- und Getränkegeld)       | 12,50 € |
| c) Schulkindbetreuung (Obstgeld)         | 24,00 € |

Das Koch- und Getränkegeld und Obstgeld wird mit der Aufnahme des Kindes fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung falls das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

### § 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Kinderbetreuungseinrichtung (entweder Kindergarten oder Krippe), so wird als Geschwisterrabatt beim jüngeren Kind der Beitrag halbiert.
- (2) Bei Geschwisterkindern, die in Krippe und Kindergarten untergebracht sind wird die günstigere Gebühr halbiert.

### § 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Wiggensbach bzw. durch Einzugsermächtigung vorzunehmen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß § 210 AO zu entrichten.

### § 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Wiggensbach, \_  
Markt Wiggensbach

Thomas Eigstler  
Erster Bürgermeister

9.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs für einen städtebaulichen Vorentwurf zur nördlichen Marktplatzabrundung – Detailentscheidungen zur Durchführung**

## 12. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 9. März 2015

### Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs für einen städtebaulichen Vorentwurf zur nördlichen Marktplatzabrundung zur Kenntnis und vertagt eine weitere Beratung und Beschlussfassung auf eine der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates.

GRM Notz regt an, vorab die Planungen und Vorstellungen des Gemeinderates abzufragen und miteinzubeziehen.

Diese Grundlagenermittlung beinhaltet die Leistungsphase 1 durch den Bürgermeister, evtl. könnte dazu der Bau- und Umweltausschuss hinzugezogen werden, lt. Bgm. Eigstler.

#### 10.0 Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

##### 10.1 Bekanntgaben

Mit Schreiben vom 22. Dez. 2014 hat Herr Wolfgang Torkler, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter Grundstücke, die abschließende Bewertung des Beweissicherungsverfahrens für die Nachbargrundstücke der Erschließung des Baugebiets „Halde West“ in Ermengerst übersandt. Beim Vergleich der ursprünglichen Videoaufnahmen und der schriftlichen Ausfertigungen mit dem zum Abschlusszeitpunkt vorgefundenen Zustand der Gebäude und Außenanlagen haben sich nur sehr geringfügige Veränderungen ergeben, die eine Entschädigung in keiner Weise rechtfertigen würden. Das Beweissicherungsverfahren ist somit abgeschlossen.

##### 10.2 Bekanntgaben von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Marktgemeinderats am 9. Feb. 2015 wurde beschlossen, den Pachtvertrag für das Gasthaus „Zum Kapitel“ mit Frau Sonja Scheller außerordentlich zu kündigen. Mit Schreiben vom 12. Feb. 2015 wurde der Pachtvertrag mit Wirkung vom 31. März 2015 gekündigt (siehe auch Pressebericht in der Allgäuer Zeitung am Di, 3. März und Information im Wochenblatt am Fr, 6. März).

Im nichtöffentlichen Teil der vorletzten Sitzung des Marktgemeinderats am 12. Jan. 2015 wurde beschlossen, wieder einen Verwaltungsbeirat für die Sozialdienst Wiggensbach gGmbH einzuführen. Dieser tagt – allerdings nach dem GmbH-Gesetz nichtöffentlich – zum ersten Mal am Do, 19. März 2015.

Im nichtöffentlichen Teil der vorletzten Sitzung des Marktgemeinderats am 12. Jan. 2015 wurde beschlossen, den Themenspielplatz „Gipfeltreffen“ im Ortsteil Ermengerst im Jahr 2015 nicht zu verwirklichen.

##### 10.3 Sachstandsbericht

Zur noch bis zum 31. Mai 2015 laufenden LED-Leuchtmittel Tauschaktion kann als Zwischenstand berichtet werden, dass bisher 3 Bürger den Zuschuss in Höhe von 44,44 EUR in Anspruch genommen haben und somit bisher für die Marktgemeinde 133,32 EUR Ausgaben entstanden sind.